

Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz
Abteilung für Immobilien

BearbeiterIn
MMag. Christina Reiß

BerichterstatterIn

GRⁱⁿ Mag. S. Mohsenzade

Graz, 07.07.2022

A 8/4 – 140747/2021
städt. Gdst. Nr. 494/10, EZ 325, und Nr. 491/5, EZ 2321,
je KG Wenisbuch,
Mariatroster Straße 194 – Volksschule Mariatrost
Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit
zur Verlegung und des Betriebes
einer unterirdischen 20-kV-Kabelleitung
auf immerwährende Zeit
Antrag auf Zustimmung

Die Energienetze Steiermark GmbH ist an die A 8/4 – Abteilung für Immobilien mit dem Ersuchen um Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit zur Verlegung und zum Betrieb einer unterirdischen 20-kV-Kabelleitung auf den städt. Gdst. Nr. 494/10, EZ 325, und Nr. 491/5, EZ 2321, je KG 63127 Wenisbuch, im Bereich der Volksschule Mariatrost – Mariatroster Straße 194, herangetreten. Die Situierung der Leitung entlang der Grundgrenzen ist im beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil des Vertrags bildenden Plan vom 03.11.2021 in rot ersichtlich.

Seitens Wohnen Graz (als Verwalter des Gdst. Nr. 494/10) und der Abteilung für Bildung und Integration (als Verwalterin des Schulgrundstückes Nr. 491/5) bestehen gegen die Einräumung der grundbücherlichen Dienstbarkeit zugunsten der Energienetze Steiermark GmbH keine Einwände.

Für die ggst. Dienstbarkeitseinräumung wurde eine einmalige Entschädigung von insgesamt € 1.156,97 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer festgelegt.

Sämtliche aus der Errichtung des Vertrages und der Einräumung der gegenständlichen Dienstbarkeit erwachsenden Kosten und Gebühren trägt die Dienstbarkeitsnehmerin und hat sie weiters sämtliche öffentlich-rechtliche Bewilligungen zu erwirken.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. 118/2021, den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Energienetze Steiermark GmbH wird die grundbücherliche Dienstbarkeit zur Verlegung, des Bestandes und des Betriebes einer unterirdischen 20-kV-Kabelleitung auf den städt. Gdst. Nr. 494/10, EZ 325, und Nr. 491/5, EZ 2321, je KG 63127 Wenisbuch, im Bereich der Volksschule Mariatrost – Mariatroster Straße 194, welche im beiliegenden Plan vom 03.11.2021 in eingezeichnet ist, auf immerwährende Zeit im Sinne des angeschlossenen Vertrages eingeräumt.

Anlagen:

1 Vertrag inkl. Plan

Die Bearbeiterin:
MMag. Christina Reiß

Der Abteilungsleiter:
Karl Roschitz

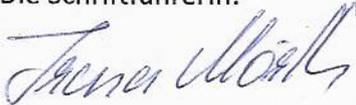
Der Finanzdirektor:
Mag. Stefan Tschikof

Der Stadtsenatsreferent:
Stadtrat Manfred Eber

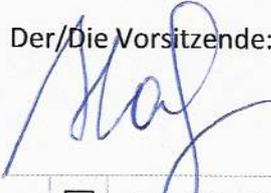
Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am

7.7.22

Der/Die SchriftführerIn:



Der/Die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen				
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am <u>7.7.22</u>			Der/die SchriftführerIn: 		

Auftrag Nr. _____



Ein Unternehmen der
ENERGIE STEIERMARK

VEREINBARUNG

Die **Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, FN 242892 w**, in der Folge kurz EN genannt, einerseits und

Name

Stadt Graz

Anschrift

8010 Graz, Hauptplatz 1

in der Folge kurz GrundeigentümerInnen genannt, andererseits,

haben am heutigen Tag Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Inanspruchnahme eines (von) Grundstücke(s, n) aus dem Gutsbestand der Liegenschaft des/der vorgenannten GrundeigentümerInnen durch die im Eigentum der EN stehende

a) Kabelleitung

20-kV-Abzwegleitung Mariatrosterstraße 255

Leitungs-Nr.

M2-8466

b) und Fernmeldeanlagen, das sind insbesondere Kabel und Leitungen samt Zubehör, im Folgenden insgesamt kurz als Anlagen bezeichnet.

2. Der/Die GrundeigentümerInnen räumt(en) auf Bestandsdauer der vorgenannten Anlagen für sich und seine/ihre Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger im Eigentum der (des) beanspruchten Grundstücke(s) bzw. Teilen hiervon der EN und ihren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum der Anlagen die Rechte ein, und zwar auf dem (den) Grundstück(en)

Nr.	EZ.	KG.	Art der Inanspruchnahme
494/10	325	63127 Wenisbuch	23 lfm Kabeltrasse
491/5	2321	63127 Wenisbuch	23 lfm LWL

die Anlagen gemäß Punkt 1 zu errichten, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, in Stand zu halten, zu erneuern, zu verstärken und umzubauen, über diese Anlagen Energie in der jeweiligen Form zu transportieren und Daten jedweder Art und zu jedwedem Zweck – auch durch bzw. für beliebige Dritte - zu übertragen; die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlagen hindernden und gefährdenden Bäume und Sträucher zu entfernen und zu all diesen Zwecken, das (die) vorgenannte(n) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und - wenn notwendig - zu befahren. Die EN ist berechtigt, die unter 1 a) und b) eingeräumten Rechte einzeln oder gesamt -an Dritte zu übertragen.

3. Bei in Waldbewirtschaftung stehenden Grundstücken beträgt die abgelöste Aufhiebsbreite 2 m, wobei die erforderliche dauernde Freihaltung dieser Flächen auf Kosten der EN bzw. ihrer Rechtsnachfolger durchgeführt wird.

Der/Die GrundeigentümerInnen nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass bei der Durchführung des für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Waldaufhiebes die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 vom 12. August 1975, BGBl. Nr. 440, in der geltenden Fassung, eingehalten werden müssen und ermächtigt(en) die EN um

Energienetze Steiermark GmbH, A-8010 Graz, Leonhardgürtel 10, Telefon +43 (0) 316 90 555-0, Fax +43 (0) 316 90 555-22790

Ein Unternehmen der Energie Steiermark, office@e-netze.at, www.e-netze.at, Gasnotruf 128

Sitz Graz, FN 242892 w, Landesgericht für ZRS Graz, ATU 57910103

die forstrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Forstbehörde einzukommen. Sämtliche öffentlich rechtliche Bewilligungen für diese Leitungsverlegung sind auf Kosten und Gefahr der EN zu erwirken. Die Verlegung der Leitung und künftige Instandhaltung hat ausschließlich auf Kosten der EN zu erfolgen.

4. Der/Die GrundeigentümerInnen verpflichtet(en) sich, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung oder Behinderung der Anlagen bzw. der EN in Ausübung ihrer Rechte zur Folge haben könnte. Die Ausführung von Baulichkeiten aller Art, die Durchführung von Grabungen sowie die Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern innerhalb des Bereiches von 1 m beiderseits der Leitungsachse ist an die vorherige schriftliche Zustimmung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger gebunden. Dem Verfahren für die Erlangung einer entsprechenden behördlichen Bewilligung ist die EN als Berechtigte beizuziehen.

Der/Die GrundeigentümerInnen nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass im Falle einer von ihm/ihr/ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Beschädigung der Anlagen der EN sämtliche Schäden, die aus dem Schadensereignis resultieren, von ihm/ihr/ihnen zu tragen sind und die EN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten ist.

Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass der vorherige Zustand wiederhergestellt wird und die bisherige Parkplatznutzung dieser Flächen weiterhin gegeben ist. Dies ist auch im Hinblick auf Punkt 4. der Vereinbarung zu gewährleisten.

5. Als einmalige Entschädigung für die Einräumung der aufgezählten Rechte verpflichtet sich die EN, nach Unterfertigung dieser Vereinbarung durch den/die GrundeigentümerInnen den Betrag von

€ 1.156,97 (Euro eintausen(einhundertsechshundertsechzig 97/100))
exkl. der gesetzlichen USt., vor Baubeginn an diese/n zu überweisen.

Die durch den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung, den Umbau und die Führung der Anlagen bedingten Bodenwertminderungen, Ertragsminderungen und eventuellen Wirtschafterschwernisse für alle (das) angeführte(n) Grundstück(e) werden gesondert abgegolten. Der für entfernte Bäume einmal gezahlte Betrag gilt für die immerwährende Freihaltung der Anlagen auf die Dauer ihres Bestandes, so dass anstelle von entfernten Bäumen und Sträuchern keine neuen gesetzt werden dürfen.

Bei der Inanspruchnahme von Weg- und Straßengrundstücken bzw. bei der Verlegung im Bankettbereich sind diese dem alten Zustand entsprechend wieder herzustellen. Alle Arbeiten und die Rekultivierung sind auf Kosten der Dienstbarkeitsnehmerin im vorherigen Einvernehmen mit der GBG-Hausverwaltung – ggf. im Sinne der behördlichen Auflagen – durchzuführen. Der Ansprechpartner für die Dienstbarkeitsnehmerin ist der zuständige Techniker der GBG-Hausverwaltung (DI Frank).

Nach Fertigstellung der Arbeiten ist die Wiederherstellung von Flurschäden gemeinsam mit Herrn DI Frank abzunehmen und sind Entschädigungen für etwaige Vergütungen mit ihm zu vereinbaren. Vor Beginn der Arbeiten ist im Beisein von Herrn DI Frank eine Bestandsaufnahme der betroffenen Bereiche durchzuführen. Alle Arbeiten sind während der Schulferien durchzuführen. Es ist eine entsprechende Baustellensicherung (z.B. Bauzaun) einzurichten und ist zum Schutz der Kindern und Nutzerinnen auch das Schulareal entsprechend zu sichern (wenn z.B. im Zuge der Bauarbeiten Einfriedungen entfernt werden müssen).

Flurschäden, welche beim Bau der Anlagen und bei laufenden Instandsetzungsarbeiten derselben verursacht werden, und eventuelle Schlägerungskostenbeiträge sind im obigen Betrag nicht inbegriffen und werden nach Fertigstellung der Arbeiten gesondert vergütet.

6. Der/Die GrundeigentümerInnen,

Name

Stadt Graz

gibt hiermit ausdrücklich die Bewilligung dazu, dass ohne weiteres Einvernehmen auf Grund dieser Urkunde in Verbindung mit dem beiliegenden **Lageplan TKP-21240_PT_1** die Dienstbarkeiten der Duldung der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung, Erneuerung und des Umbaus der zur Übertragung elektrischer Energie dienenden **20-kV-Abzwegleitung Mariatrosterstraße 255, M2-8466** von **Fernmeldeanlagen** gemäß dieser Vereinbarung über das (die) Grundstück(e)

Nr.	EZ.	KG.
494/10	325	63127 Wenisbuch
491/5	2321	63127 Wenisbuch

mit allen in dieser Vereinbarung gemäß den Punkten 1 - 5 enthaltenen Rechten und Pflichten zu Gunsten der Energienetze Steiermark GmbH einverleibt werden und ermächtigt(en) die Energienetze Steiermark GmbH, um die Ordnung des Grundbuches anzusuchen. Die Energienetze Steiermark GmbH als Dienstbarkeitsnehmerin nimmt diese Berechtigungen ausdrücklich an.

7. Die auf Grund des Punktes 6. eingeräumten Dienstbarkeiten bleiben auf das (die) Grundstück(e) beschränkt, hinsichtlich dessen (derer) sie eingeräumt sind; sie ergreifen also nicht den übrigen Gutsbestand. Sie umfassen einen Bereich von 1 m beiderseits der Leitungssachse. Die lastenfreie Abschreibung ist somit für Teile des (der) Grundstücke(s), die außerhalb des vorgenannten Bereiches liegen, jederzeit zulässig.

Die von der EN verlegten Anlagen verbleiben nach der Außerbetriebnahme in der Künette; sollten diese vertragsgegenständlichen stillgelegten Anlagen bzw. Anlagenteile zu einer wesentlichen Behinderung bei der Nutzung des (der) Grundstücke(s) führen, verpflichtet sich die EN diese auf eigene Kosten, innerhalb angemessener Frist zu entfernen.

8. Dieses gegenständliche Leitungsrecht wird im Umfange und nach Maßgabe des § 13 Stmk. Starkstromwegesetzes 1971, LGBL. 14/71 eingeräumt. Demnach darf der widmungsgemäße Gebrauch der (des) Grundstücke(s) nur unwesentlich behindert werden. Die EN ist daher verpflichtet, die Anlagen oder Teile davon auf eigene Kosten zu entfernen bzw. anzupassen, falls der/die GrundeigentümerInnen nachweist(en), dass diese Leitungsanlage die beabsichtigte zweckmäßige Nutzung des (der) Grundstücke(s) (z.B. Verwendung als Baufläche und dgl.) entweder erheblich erschwert oder überhaupt unmöglich macht. Dies bedeutet, dass im Falle einer Verbauung der dienenden Grundstücke durch die Stadt Graz oder deren Rechtsnachfolger eine Verlegung der Leitungen – im unbedingt erforderlichen Umfang – auf Kosten der EN zu erfolgen hat. Im Falle einer Umgestaltung oder Verbauung des dienenden Grundstückes durch die Eigentümerin oder deren Rechtsnachfolger hat – falls erforderlich – eine Verlegung auf Kosten der Dienstbarkeitsnehmerin zu erfolgen und ist die Dienstbarkeitsgeberin aus diesem Titel schad- und klaglos zu halten.
9. Die Dienstbarkeitsnehmerin haftet für alle durch den Betrieb der Leitungs- sowie sonstigen Anlagen und während der Bauphase entstehenden Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich die Dienstbarkeitsnehmerin, die Dienstbarkeitsgeberin im Hinblick auf eventuell auftretende Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten. Eventuell entstehende Schäden sind sofort zu beheben
10. Nach Auflassung der Anlagen, das ist die dauernde Außerbetriebsetzung, sind die eingeräumten Dienstbarkeiten auf Kosten und Veranlassung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger wieder im Grundbuch zu löschen. Bei Beendigung des Dienstbarkeitsverhältnisses – aus welchen Gründen immer – steht der Dienstbarkeitsnehmerin für getätigte Investitionen keine Entschädigung zu. Die Anlagen sind jedoch binnen 6 Monaten nach Vertragsbeendigung zu entfernen und der ursprüngliche Zustand auf Kosten der Dienstbarkeitsnehmerin wiederherzustellen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, und die eingeräumte Dienstbarkeit auf Kosten und Veranlassung der Dienstbarkeitsnehmerin bzw. deren Rechtsnachfolger wieder im Grundbuch zu löschen.

11. Die Dienstbarkeitsnehmerin ist verpflichtet, sich hinsichtlich der im Lastenblatt aufscheinenden Dienstbarkeiten mit den Leitungsträgern in Verbindung zu setzen und einvernehmlich die technische Machbarkeit zu prüfen.
12. Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben sowie die Kosten für die grundbücherliche Durchführung derselben, mit Ausnahme einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung des/der GrundeigentümerInnen, trägt die EN. Der/Die GrundeigentümerInnen beauftragt(en) und ermächtigt(en) die EN mit der Durchführung der Vergebührung und der Abführung der Hundertsatzgebühr an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern. Sollten der Stadt Graz Vorschriften aus diesen Titeln gemacht werden, so wird die EN diese refundieren

Sämtliche Streichungen und Ergänzungen in den Punkten 1 - 12 erfolgten vor Unterfertigung der Vereinbarung. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart. Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches der EN ausgefolgt wird.

Der/Die GrundeigentümerInnen erhält/erhalten auf Wunsch eine einfache Kopie derselben.

Die Information zur Datenschutzerklärung für das Unternehmen finden Sie unter <https://www.e-netze.at/LP/Impressum.aspx#Datenschutz>.



Für die Stadt Graz:
 Gefertigt auf Grund eines Gemeinderats-
 beschlusses vom
 GZ.:
 Die Bürgermeisterin:

Ort, Datum, Unterschrift

ENERGIENETZE STEIERMARK GMBH


 Mag. Christina Desput
 (als Bevollmächtigte)


 Ing. Josef Eder
 (als Bevollmächtigter)

Gebühr in Höhe von € 14,30
gem. § 14 TP 13 GebG entrichtet.

B.R.Zl.: 2860/2022

Ich bestätige, dass -----

a) Frau Magister Christina Desput, geboren am 26.05.1978 (sechszwanzigsten Mai neunzehnhundertachtundsiebzig), Zustellanschrift Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, als Bevollmächtigte, und -----

b) Herr Ingenieur Josef Eder, geboren am 26.04.1963 (sechszwanzigsten April neunzehnhundertdreiundsechzig), Zustellanschrift Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, als Bevollmächtigter, -----

die Echtheit ihrer am 15.06.2022 (fünfzehnten Juni zweitausendzweiundzwanzig) geleisteten Zeichnungen für die **Energienetze Steiermark GmbH** mit dem Sitz in Graz, Firmenbuchnummer 242892w, mir gegenüber schriftlich anerkannt haben. --

Herr Diplomingenieur Doktor Franz Strempl, geboren am 31.12.1965 (einunddreißigsten Dezember neunzehnhundertfünfundsechzig), Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer und Herr Diplomingenieur (FH) Manfred Pachernegg, geboren am 11.01.1964 (elften Jänner neunzehnhundertvierundsechzig), Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer, je der Energienetze Steiermark GmbH, Firmenbuchnummer 242892w, haben die Vollmacht vom 14.01.2021 (vierzehnten Jänner zweitausendeinundzwanzig) beglaubigt unterfertigt und wurde gemäß § 89a der Notariatsordnung zu Beurkundungsregisterzahl 139/2021 des öffentlichen Notars Magister Martin Lux in Graz aufgrund der am 18.01.2021 (achtzehnten Jänner zweitausendeinundzwanzig) vorgenommenen Einsicht in das Firmenbuch zu Firmenbuchnummer 242892w die gemeinsame Zeichnungsberechtigung der Vorgenannten am 14.01.2021 (vierzehnten Jänner zweitausendeinundzwanzig) in den jeweils angeführten Funktionen für die obgenannte Gesellschaft beurkundet. -----

Gemäß § 89b der Notariatsordnung beurkunde ich zufolge der heute vorgenommenen Einsichtnahme in das Original der vorgenannten Vollmacht vom 14.01.2021 (vierzehnten Jänner zweitausendeinundzwanzig) deren Inhalt wie folgt:-----

VOLLMACHT-----

Die **Energienetze Steiermark GmbH**, FN 242892 w Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, erteilt hiermit -----

Frau Mag. Christina Desput, geb. 26.05.1978, c/o Energie Steiermark AG, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz -----

Herrn Mag. Johannes Pratl, geb. 30.06.1974, c/o Energie Steiermark AG, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz-----

Herrn Bmstr. Dipl.-Ing. Michael Wedenig, geb. 19.05.1978, Energie Steiermark Technik GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz-----

Herrn Ing. Josef Eder, geb. 26.04.1963, Energie Steiermark Technik GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz-----

jeweils zwei der vier Vorgenannten gemeinsam, so dass jeweils zwei der vier Vorgenannten gemeinsam berechtigt sind, die Gesellschaft in allen Angelegenheiten betreffend die Begründung von Dienstbarkeiten für elektrische Leitungsanlagen samt Nebenanlagen in allen Katastralgemeinden des Bundeslandes Steiermark vor Behörden und Gerichten aller Art wie auch gegenüber allen Dritten nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten und insbesondere die für die grundbücherliche Einverleibung von Dienstbarkeiten erforderlichen Urkunden zu unterfertigen und sämtliche Bestimmungen dieser Dienstbarkeitsverträge (Vereinbarungen), insbesondere den Entschädigungsbetrag für die Liegenschaftseigentümer zu vereinbaren, die Dienstbarkeiten für die Gesellschaft anzunehmen, alle erforderlichen Unterschriften in der gehörigen Form zu leisten, alle erforderlichen Anträge bei Gericht zu stellen und diesbezüglich auch weitere Bevollmächtigte, insbesondere den Urkundenverfasser, zur notwendigen Abwicklung zu ermächtigen und die für die grundbücherliche Einverleibung der Löschungen von Dienstbarkeiten erforderlichen Urkunden zu unterfertigen. -----

Für das Auftragsverhältnis gilt österreichisches Recht. -----

Graz, am 15.06.2022 (fünfzehnten Juni zweitausendzweiundzwanzig) -----



MAG. DOMINIK LIEBICH
als Substitut des öffentlichen Notars
MAG. MARTIN LUX
ÖFFENTLICHER NOTAR





Plan vom 3.11.2021

best. 1992
1992
251/1
251/2
251/3
259/1
259/2
259/3
259/4
259/5
259/6
259/7
259/8
259/9
259/10
259/11
259/12
259/13
259/14
259/15
259/16
259/17
259/18
259/19
259/20
259/21
259/22
259/23
259/24
259/25
259/26
259/27
259/28
259/29
259/30
259/31
259/32
259/33
259/34
259/35
259/36
259/37
259/38
259/39
259/40
259/41
259/42
259/43
259/44
259/45
259/46
259/47
259/48
259/49
259/50
259/51
259/52
259/53
259/54
259/55
259/56
259/57
259/58
259/59
259/60
259/61
259/62
259/63
259/64
259/65
259/66
259/67
259/68
259/69
259/70
259/71
259/72
259/73
259/74
259/75
259/76
259/77
259/78
259/79
259/80
259/81
259/82
259/83
259/84
259/85
259/86
259/87
259/88
259/89
259/90
259/91
259/92
259/93
259/94
259/95
259/96
259/97
259/98
259/99
259/100

Gasleitung (EGG)

Blümelhofweg

20-kV-Abzwegleitung
M2-8466

FM-Habel (TA)

M 1:500

	Signiert von	Reiß Christina
	Zertifikat	CN=Reiß Christina,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-06-23T09:22:14+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Karl Roschitz
	Zertifikat	CN=Karl Roschitz,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-06-24T12:46:01+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-06-27T11:25:14+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-06-28T14:15:26+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.